

Niederschrift

über die 4. Sitzung der Gemeindevertretung Midlum am Montag, dem 16.12.2013, im
Dorfgemeinschaftshaus Midlum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 20:05 Uhr - 21:20 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Stefan Hinrichsen
Frau Hellen Früchtnicht
Herr Jens-Peter Hinrichsen
Herr Christian Just
Herr Jan Petersen
Herr Thorsten Tramm
Frau Frauke Vollert

Bürgermeister

2. stellv. Bürgermeister

1. stellv. Bürgermeisterin

-
Herr Daniel Meer

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Ricklef Hinrichsen
Herr Wögen Volkerts

von der Verwaltung

Frau Petra Querfurth-Göttsche

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 3. Sitzung (öffentlicher Teil)
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
8. Kurbetriebsangelegenheiten
9. 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Midlum für das Gebiet des Spielplatzes Ecke Schulweg / Mühlentäfelum (Flurstück 143, Flur 6)
hier: a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: Mid/000041/2
10. Beteiligung der Gemeinden hinsichtlich der Erlaubnis und Bewilligung zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen
Hier: Beschlussvorlage der Bürgerinitiative "Kein CO2-Endlager"
Vorlage: Mid/000056
11. Verschiedenes

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bgm. Hinrichsen begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung, die

Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.

2. Anträge zur Tagesordnung

GV Just begrüßt Herrn Christoph Meyer-Schillhorn vom Förderverein des Schulstandortes Midlum und erteilt ihm das Wort. Dieser bedankt sich für die Einladung und stellt den Verein vor. Seit dem unbefristeten Beschluss der Politik, den Schulstandort Midlum zu erhalten, laufe alles reibungslos. Drei große Projekte habe der Verein, so werde die Sozialpädagogin je zur Hälfte vom Schulträger und vom Förderverein bezahlt und die Garten- und Zirkus AG unterstützt. Des weiteren bezuschusse man die Bücherei und viele andere Dinge.

Die Einnahmen des Vereins bestünden aus den Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden von Firmen und eben den Gemeinden und er bittet darum, dass die Gemeinde Midlum auch weiterhin spende.

Bgm. Hinrichsen bedankt sich bei Herrn Meyer-Schillhorn und sagt zu, dass die Gemeindevertretung über die Spendenanfrage beraten werde.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Gemeindevertreter einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 12 bis 16 nichtöffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 3. Sitzung (öffentlicher Teil)

Einwendungen gegen die Niederschrift über die 3. Sitzung (öffentlicher Teil) werden nicht vorgebracht.

5. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

6. Bericht des Bürgermeisters

Der Altennachmittag und die Weihnachtsfeier seien gut verlaufen und angenommen worden.

GV Just habe an der Sitzung der Energie AG teilgenommen. Langfristiges Ziel der Organisatoren sei die autarke Energieversorgung der Insel. Jeder habe die Möglichkeit Anteile zu erwerben, ein Anteil solle 500,00 € kosten. Jeder Anteilsinhaber habe eine Stimme, egal wie hoch die Einlage sei.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

GV Tramm berichtet, dass er an der Sitzung des Forstverbandes teilgenommen habe.

GV Hinrichsen sei bei der Haushaltsberatung des WBV gewesen und erklärte, dass die Wasserpreise stabil bleiben sollen.

8. Kurbetriebsangelegenheiten

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

9. **3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Midlum für das Gebiet des Spielplatzes Ecke Schulweg / Mühlentäfelum (Flurstück 143, Flur 6)**
hier: a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: Mid/000041/2

Bgm. Hinrichsen erteilt Herrn Meer das Wort. Herr Meer erläutert ausführlich anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeinde Midlum hat am 06.08.2013 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 für das Gebiet des Spielplatzes Ecke Schulweg / Mühlentäfelum (Flurstück 143, Flur 6) mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 13.09.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen der Auslegung vom 16.09.2013 bis zum 18.10.2013 und der Trägerbeteiligung wurden Anregungen und Hinweise vorgebracht, welche gemäß Anlage zur Vorlage berücksichtigt / teilweise berücksichtigt / nicht berücksichtigt wurden.

Hervorzuheben ist, dass im Rahmen der Trägerbeteiligung darauf hingewiesen wurde, die Bezeichnung „2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Midlum“ sei bereits für ein anderes Verfahren verwendet worden. Daher wird das Bauleitplanverfahren nunmehr unter der Bezeichnung „3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Midlum für das Gebiet des Spielplatzes Ecke Schulweg / Mühlentäfelum (Flurstück 143, Flur 6)“ abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindervertreter 9; davon anwesend 7

Ja-Stimmen: 7; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindervertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: -/-

Beschluss:

Zu a) Behandlung der eingegangenen Anregungen

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 (zuvor im Verfahren als 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 bezeichnet) der Gemeinde Midlum für das Gebiet des Spielplatzes Ecke Schulweg / Mühlentäfelum (Flurstück 143, Flur 6) abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft. Die Stellungnahmen werden gemäß Anlage zur Vorlage berücksichtigt / teilweise berücksichtigt / nicht berücksichtigt.

Das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Zu b) Satzungsbeschluss

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 (zuvor im Verfahren als 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 bezeichnet) der Gemeinde Midlum für das Gebiet des Spielplatzes Ecke Schulweg / Mühlentäfelum (Flurstück 143, Flur 6), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Beschluss der Änderung des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

10. Beteiligung der Gemeinden hinsichtlich der Erlaubnis und Bewilligung zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen
Hier: Beschlussvorlage der Bürgerinitiative "Kein CO2-Endlager"
Vorlage: Mid/000056

Bgm. Hinrichsen übergibt das Wort an GV Just. Dieser teilt seine persönliche Meinung mit und befürwortet die Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

In Schleswig-Holstein werden derzeit für Gesteinsformationen unterhalb großer Teile der Landesfläche Aufsuchungserlaubnisse und -bewilligungen erteilt. Zahlreiche Genehmigungen stehen derzeit noch aus und es ist nicht bekannt, welche Kreise und Gemeinden betroffen sein werden.

Obwohl vom Gesetzgeber ausdrücklich gefordert, wurden die Gemeinden bisher nicht, die Kreise nur unzureichend beteiligt. Durch den Druck der Bürgerinitiativen und die ersten Verabschiedungen der Beschlussvorlage durch Gemeinden und Wasserverbände sah sich Minister Habeck am 01.10.2013 veranlasst, auch die Gemeinden in Zukunft zu beteiligen. Die Auswirkungen dieser Beteiligungen hängen jedoch entscheidend davon ab, ob die Gemeinden und Kreise ihre Rechte auch nachdrücklich einfordern. Deshalb sollten möglichst viele Städte, Gemeinden und Kreise diese Beschlussvorlage verabschieden, um kommunale Rechte zu sichern, unser Grundwasser zu schützen und Fracking zu verhindern.

Die Bürgerinitiative „Kein CO2-Endlager“ hat daher den folgenden Text zur Beschlussfassung in den Städten und Gemeinden über den Kreis Nordfriesland weitergeleitet: In Schleswig-Holstein sind für mindestens 20% der Landesfläche Erlaubnisse und Bewilligungen zur Aufsuchung bzw. Förderung von Kohlenwasserstoffen beantragt und teilweise erteilt worden, weitere könnten folgen. Diese bergrechtlichen Genehmigungen erfolgten ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen, obwohl die Gemeinden zu den Behörden gehören, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört und denen deshalb gemäß § 15 BBergG vor der Entscheidung über die Verleihung einer Bergbauberechtigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist (BVerwG, 15.10.1998, 4 B 94/98). Dies gilt insbesondere dann, wenn das Ergebnis der Sachentscheidung dem materiellen Recht nicht entspricht, insbesondere, wenn wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren eigenen Planung entzogen oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt werden (vgl. BVerwG, Urteile vom 16.12.1988 – BVerwG 4 C 40.86 – BVerwGE 81, 95 (BVerwG

16.12.1988 – 4 C 40/86), vom 15.12.1989 – BverwG 4 C 36.86 – BverwGE 84, 209 und vom 27.03.1992 – BverwG 7 C 18.91 – BverwGE 90, 96). Hierbei genießt die gemeindliche Planungshoheit den Schutz des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Für die Notwendigkeit der Beteiligung der Gemeinden gelten die Vorschriften des VwVfG. § 54 Abs. 2 BBergG regelt speziell eine Beteiligungspflicht der Gemeinden, wenn deren Aufgabenbereich berührt ist. Die Beteiligungsschwelle ist sehr niedrig anzusetzen, und es steht der Bergbehörde nicht zu, eine Bewertung der Betroffenheit der Gemeinden vorzunehmen. Die Gesamtheit der betroffenen Gemeinden eines beantragten Gebiets (es reichen ca. 80% nach geltender Rechtslage), kann sich dabei zu einer Interessengemeinschaft zusammenschließen und muss angehört werden.

Im Kreis Plön erfolgten vom November 2009 bis März 2010 seismische Untersuchungen der Fa. RWE Dea AG, für die ohne Beteiligung der betroffenen Kommunen ein Betriebsplanverfahren erfolgte.

Die Erlaubnisverfahren bzw. die Erteilung der Erlaubnisse haben über § 12 Abs. 2 BBergG eine zumindest indirekte Bindungswirkung für bergrechtliche Bewilligungen. Die Bewilligung darf danach u.a. nur dann versagt werden, wenn die Tatsachen, die die Versagung rechtfertigen, erst nach der Erteilung der Erlaubnis eingetreten ist. Es dürfen somit keine Tatsachenmehr berücksichtigt (oder von den ggf. erst bei der Bewilligung beteiligten Gemeinden vorgebracht) werden, die in ihren Konturen bei der Entscheidung über die Erlaubnis bereits erkennbar waren oder bei entsprechender Nachforschung hätten erkennbar sein müssen (siehe hierzu Boldt/Weller zu §12 BBergG Rz. 9). Eine erteilte Erlaubnis unterliegt dem Schutz des Art. 14 GG. Deshalb wäre eine Anhörung erst nach Erlaubniserteilung für Einwendungen der Gemeinden in der Regel obsolet.

Die in Schleswig-Holstein erteilten Erlaubnisse und Genehmigungen erfolgten nach derzeitigem Kenntnisstand rechtswidrig. Es widerspricht den Zielen des BBergG, eine Erlaubnis zu erteilen, wenn wesentliche Teile des vom Antragsteller zu vertretenden Arbeitsprogramms nicht zulassungsfähig sind und dadurch die Aufsuchung nicht begonnen, nicht fortgesetzt oder nicht beendet werden kann. Somit bestand ein zwingender Versagensgrund des § 11 Nr. 3 BBergG. Zu den konträr zum Bergbauvorhaben stehenden öffentlichen Interessen gehören laut BverwG, 15.10.1998, Az.: 4 B 94/98 beispielsweise die Erfordernisse:

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- der Raumordnung und
- des Gewässerschutzes.

Durch die in Schleswig-Holstein geplanten Aufsuchungen und Förderungen von Kohlenwasserstoffen, auch in dem nur durch Fracking erschließbaren Posidonienschiefer und von Sandsteinschichten mit geringer Durchlässigkeit, sind durchgängig erhebliche negative Einwirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten. Ein sicherer störungsfreier Betrieb derartiger Anlagen ist derzeit nicht möglich, wie die zahlreichen Schadensereignisse im Zusammenhang mit der Kohlenwasserstoffförderung in den USA, aber auch in Deutschland zeigen. Bei Anwendung der Fracking-Technik wäre zudem ein engmaschiges Netz an Bohrstationen nötig, die zu mehreren Anlagen je Quadratkilometer mit jeweils ca. einem Hektar asphaltierter/betonierter Fläche nebst Zufahrten notwendig machen würde. Dies würde einen unzulässigen Eingriff in die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeuten und führt zwangsläufig zu einem Versagensgrund.

Für die bei einer Förderung von Kohlenwasserstoffen großen anfallenden Mengen an Formationswasser, das stark radioaktiv ist – Radium-226 u.a. - und große Mengen an Quecksilber sowie Benzol u.a. enthält, gibt es bis heute keine wirtschaftliche Möglichkeit der Wiederaufbereitung. Da eine Verpressung von derart großen Mengen an Formationswasser nicht zugelassen werden darf, wäre von vorne herein ersichtlich, dass eine ordnungsgemäße, wirtschaftliche Förderung nicht möglich ist. Auch das ist ein zwingender Versagensgrund. Derzeit erfolgt für die gesamte Landesfläche Schleswig-Holsteins ein Raumordnungsverfahren. Vor Abschluss dieses Verfahrens sind berg-

rechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nicht zulässig, da sie die geplante Raumordnung einschränken können. Für den für die Aufsuchung und Förderung von Kohlenwasserstoffen notwendige Lkw-Verkehr sind insbesondere auch die Kommunen planungsberechtigt, so dass deren Planungshoheit betroffen ist, ohne berücksichtigt worden zu sein.

Bei seismischen Untersuchungen, Fracking und der Gasförderung werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Erdbeben erzeugt, die im Norden Niedersachsens bereits die Stärke von 4,5 auf der Richterskala erreicht haben und auch noch in rund 100 km Entfernung Gebäudeschäden verursacht haben. Weder die Wasserversorgungsleitungen, Abwasser- und Regenwasserkanäle, historische Bausubstanz noch die Deichanlagen sind für Erdbeben der Stärke 4,5 auf der Richterskala ausgelegt. Da sich mehrere derartige Bauwerke flächendeckend in kurzer Entfernung zu allen Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern Schleswig-Holsteins befinden, stehen in jedem beantragten Feld für die gesamte Fläche überwiegende öffentliche Interessen einer Erlaubnis entgegen.

§ 12 WHG regelt die materiellen Zulassungsvoraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Nach Abs. 1 ist die Erlaubnis zwingend zu versagen, wenn schädliche Gewässer Veränderungen zu erwarten sind. Die Behörde hat in diesem Fall kein Ermessen. Gefordert ist eine vorsichtige Prognose. Wenn nach menschlicher Erfahrung und nach dem Stand der Technik nicht von der Hand zu weisen ist, dass es zu einem Schadenseintritt kommen könnte, muss die wasserrechtliche Erlaubnis versagt werden. Das gilt auch für die unechte Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Für die wasserrechtliche Bewertung von Vorhaben jeglicher Art gilt der Amts Ermittlungsgrundsatz, der eine Behördenbeteiligung nahe legt. Zu den zu beteiligenden Behörden gehören auch die Kommunen, da zumindest die Möglichkeit der Berührung ihrer Planungshoheit gegeben ist. In Schleswig-Holstein beziehen die meisten Kommunen ihr Wasser aus eigenen Wasserwerken, die meist innerhalb oder am Rand der Gemeinden liegen. Hinzu kommen zahlreiche Brunnenanlagen für Privathaushalte, Gewerbe und Landwirtschaft. Hier gilt der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz uneingeschränkt, und zwar nicht nur im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, sondern auch im bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren.

Die Wasserbehörde muss nach Form und Inhalt uneingeschränkt mit der von der Bergbehörde in Aussicht genommenen Entscheidung einverstanden sein, was voraussetzt, dass ihr die Unterlagen so vollständig vorliegen müssen, dass ihr eine ordnungsgemäße eigene Prüfung möglich ist.

Alle derzeit vorliegenden Gutachten in Deutschland fordern ein Fracking-Moratorium für die kommerzielle Erdöl- und Erdgasgewinnung, bis grundlegende Sicherheitsbedenken ausgeräumt wurden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (7 Ja-Stimmen)

Beschluss:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. Die betroffenen Kommunen und Kreise bereits vor der Erteilung von bergrechtlichen Genehmigungen zu beteiligen.
2. Die Wasserbehörde anzuweisen, den wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz uneingeschränkt zu beachten. Der Wasserschutz muss höchste Priorität behalten.
3. Die Möglichkeiten des Abfallrechtes und des Bodenschutzes bei bergrechtlichen Genehmigungen vollumfänglich auszuschöpfen, um Umweltgefährdungen zu vermeiden.
4. Für entstehende Schäden als Auflage eine Beweislastumkehr vorzusehen. Daher sind

vor der Betriebsplangenehmigung alle gefährdeten Gebäude, Trinkwasser-, Abwasser und Regenwasserleitungen sowie sonstige gefährdete Bauwerke in ihrem derzeitigen

Zustand zu dokumentieren. Nach seismischen Ereignissen gilt das gleiche für nicht einsehbare Bauwerke. Die Kosten trägt der Antragsteller/Rechteinhaber.

5. Bei zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungen eine ausreichende Sicherheitsleistung

von den Antragstellern zu fordern (§ 56 Abs. 2 BBergG). Als ausreichend wird z.B. eine Bankgarantie oder Versicherung angesehen, die sowohl mögliche Schäden an der Infrastruktur, wegfallende Steuereinnahmen und Gebühren sowie die Wiederherstellung beschädigter Gebäude, Gewässer und Landschaften vollständig ersetzen kann.

6. Für alle Antragsteller bergrechtlicher Genehmigungsverfahren eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchführen zu lassen und solchen Antragstellern jedwede Genehmigung zu verweigern oder zu entziehen, die weder über ausreichendes Eigenkapital verfügen, um etwaige Schäden beseitigen zu können, noch eine ausreichende Sicherheitsleistung erbracht haben.

7. Fracking in jeder Form so lange zu verbieten, bis ein wissenschaftlicher und technischer

Stand erreicht ist, der Gefahren durch diese Technik sicher ausschließen kann.

8. Antragstellern jedwede Genehmigung zu verweigern oder wieder zu entziehen, die in den

letzten drei Jahren für Unfälle bei Tiefenbohrungen, undichte Bohrlöcher, auslaufendes Flow-back oder Formationswasser verantwortlich sind. Hier ist die notwendige Zuverlässigkeit und Fachkunde offensichtlich nicht gegeben (§ 11 Abs. 6 BBergG).

9. Für jede Bergbautätigkeit in Schleswig-Holstein über den gesamten Zeitraum und eine

angemessene Nachbeobachtungszeit eine umfassende, unabhängige, wissenschaftliche Überwachung anzuordnen (§ 66 Abs. 5 BBergG).

10. Keine Genehmigungen für das Verpressen von Flow-back und Formationswasser in den

Untergrund zu erteilen. Bereits erteilte Genehmigungen sind, soweit zulässig, zu widerrufen. Keinesfalls dürfen derartige Genehmigungen verlängert oder erweitert werden.

11. Die Gemeinde Midlum nimmt die Landesregierung für alle Schäden im Zusammenhang mit bergrechtlichen Genehmigungen in Haftung, wenn die Gemeinde nicht im vollen Umfang nach Recht und Gesetz im Vorwege beteiligt wurde oder Genehmigungen unter Verstoß gegen geltendes Recht erteilt wurden.

12. Die zuständigen Behörden für bergrechtliche Zuständigkeiten rechtlich einwandfrei festzulegen. Nachdem das MELUR auch für Bergrecht zuständig ist, soll das LLUR zuständiges Bergamt werden, um eine Überwachung der Bergbautätigkeiten in

5

Schleswig-Holstein zu ermöglichen. Hierfür ist es entsprechend auszustatten.

13. Auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass das Wasser- und Bergrecht aufeinander abgestimmt werden und das Bergrecht modernisiert wird. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Midlum wird ermächtigt, diese Interessen der Gemeinde Midlum gegenüber der Landesregierung zu vertreten.

Anlagen:

- BVerwG, 15.10.1998, 4 B 94/98

- BBergG

Für die Gemeindevertreter/innen, die keinen Zugang zur Ratsinfo haben, besteht - aufgrund des umfangreichen

Textes- die Möglichkeit, die Anlagen beim Bürgermeister oder im Hauptamt des Amtes Föhr-Amrum einzusehen.

11. Verschiedenes

Die Fahrzeughalle und der Gemeinschaftsraum der Feuerwehr seien in Eigenleistung

gestrichen worden. Bgm. Hinrichsen bedankt sich bei allen Beteiligten.

Bgm. Hinrichsen beendet den öffentlichen Teil der Sitzung und dankt den Einwohnern für ihr Erscheinen.

Bgm. Hinrichsen bedankt sich bei den Anwesenden und schließt um 21.20 Uhr die Sitzung.

Stefan Hinrichsen

Elisabeth Klepp-Brodersen